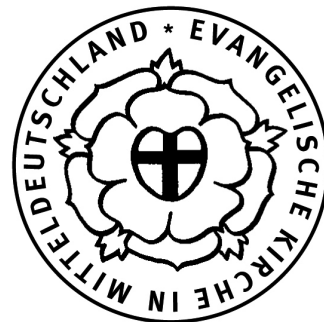


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindegemeinderatsgesetz und der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz vom 2. Dezember 2017	26
Ordnung für das Seelsorgeseminar der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 12. Dezember 2017	28
Änderung der Richtlinie zur Erstellung von Dienstabweisungen und Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Neufassung des Berechnungsbogens zur Bestimmung des Beschäftigungsumfanges vom 12. Dezember 2017	29
Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha	34
Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Salzwedel“	37

B. PERSONALNACHRICHTEN

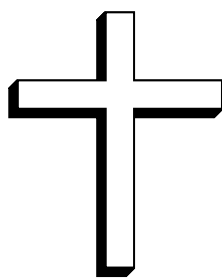
39

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

39

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	46
Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2018	47
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	47



*Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbe.
Joh 11,25*

Wir nehmen Abschied von unserem Bruder
und ehemaligen Ausbildungsdezernenten im Konsistorium Magdeburg

Oberkonsistorialrat i. R. Dr. Peter Schicketanz

geb. am 25. April 1931 gest. am 17. Januar 2018

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und erbitten für seine Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz und der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz

Vom 2. Dezember 2017

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 37 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) und § 16 des Kirchengesetzes über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 291), geändert durch Kirchengesetz vom 29. April 2017 (ABl. S. 120) die folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV) vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ die Abendmahlzulassung besitzen“ durch die Wörter „zum Abendmahl zugelassen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) zu Absatz 2:
Die anderen Pfarrer nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Nach einem Jahr ist die Mitgliedschaft neu zu bestimmen, dabei sind zuerst die Pfarrer zu berücksichtigen, die nicht Mitglied sind.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu Absatz 3
(unbesetzt)“
 - d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
 - e) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gelten folgende Zahlen als Richtwerte“ durch die Wörter „Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten können folgende Zahlen als Richtwerte zugrunde gelegt werden“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu Absatz 2
(unbesetzt)“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Mit der Teilnahme an der Wahl bringt der Wähler zum Ausdruck, dass er die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt, insbesondere auch zum Abendmahl zugelassen ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu Absatz 2:
Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Satz 2 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Über die Beschwerde ist zeitnah zu entscheiden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.“
4. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Aufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Absatz 1:
Änderungen der Größe sind dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft in diesem Zusammenhang auch die Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes und bezieht die Wahlen zu den Beiräten in die Wahlvorbereitung ein.“
6. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Wählerliste die Wahlberechtigung der verzeichneten Gemeindeglieder.“
7. § 11 Absatz 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„(1) Zu Absatz 1:
Vorschläge, die nicht die Formerfordernisse eines Kandidatenvorschlags erfüllen, kann der Gemeindegliederkirchenrat im Rahmen seiner Benennung von Kandidaten nach Absatz 3 aufnehmen.

(2) Zu Absatz 2:
(unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:
Die Erstellung eines Kandidatenvorschlags nach Absatz 1 ist für durch Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates benannte Kandidaten nicht erforderlich.

(4) Zu Absatz 4:
(unbesetzt)“
8. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zu Absatz 3:
In einem Kirchengemeindeverband können Stimmbezirke auch durch die Zusammenfassung mehrer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk gebildet werden. Dabei ist besonders auf die Vertretung der Kirchengemeinden nach § 4 Absatz 2 zu achten.“
9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Absatz 1:
Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann der Gemeindegliederkirchenrat beschließen, für mehrere Stimmbezirke ein gemeinsames Wahllokal einzurichten.“
10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Absatz 1:
Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindegliederkirchenrat eingesetzt. Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Je Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand einzusetzen. Die Mitglieder dürfen auch einem anderen Stimmbezirk angehören.“
11. § 16 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) und (3)
(unbesetzt)“
12. § 17 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Absatz 1:
Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

(2) und (3)
(unbesetzt)

(4) zu Absatz 4:
Die Hilfestellung durch andere Personen ist auf dem Briefwahlschein zu vermerken.
(5) Zu Absatz 5:
(unbesetzt)

(6) Zu Absatz 6:
Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen. Stimmzettel ohne Briefwahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht in die Wahlurne eingelegt.“
13. § 19 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) unbesetzt
(4) zu Absatz 4:
Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Gemeindegliederkirchenrates sind dem Kirchenkreis mitzuteilen.“
14. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu Absatz 2:
Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des Gemeindegliederkirchenrates hierüber sollen jeweils innerhalb von zwei Wochen erfolgen.“
15. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu Absatz 1:
Jugendvertreter zählen nicht zu den berufenen Mitgliedern nach dieser Regelung.“
16. In der Überschrift des Abschnittes 7 werden die Wörter „Geschäftsführung im Gemeindegliederkirchenrat“ durch die Wörter „Örtliche Beiräte“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
(Zu § 32 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu § 32 Absatz 1:
Der Gemeindekirchenrat kann festlegen, dass nicht für alle Sprengel oder Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet werden.

(2) bis (6):
(unbesetzt)“

18. §§ 33–35 werden wie folgt gefasst:

„§ 33
(Zu § 33 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:
(unbesetzt)

(2) Zu § Absatz 2:
Der örtliche Beirat einer reformierten Kirchengemeinde ist über die genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.

(3) Zu Absatz 3:
(unbesetzt)

§ 34–35
(Zu § 34 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

Artikel 2 Änderung der Ausführungsverordnung z um Kirchengemeindestrukturgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktGAV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 bis 7 werden durch folgenden §§ 4 bis 7 ersetzt:
„§§ 4 bis 7

(Zu §§ 4 bis 7 Kirchengemeindestrukturgesetz)
(unbesetzt)“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:
„(unbesetzt)“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 2. Dezember 2018
(1411-01), (1431-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Ordnung für das Seelsorgeseminare der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 12. Dezember 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Das Seelsorgeseminare ist eine unselbstständige Einrichtung in der Rechtsträgerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Das Seelsorgeseminare hat seinen Sitz in den Franckeschen Stiftungen Halle. Veranstaltungen des Seelsorgeseminars werden auch dezentral an anderen Orten in der EKM durchgeführt.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben des Seelsorgeseminars

(1) Das Seelsorgeseminare hat die Aufgabe haupt-, ehren- und nebenamtlich in der Seelsorge Tätige in ihrem Dienst und Auftrag fortzubilden und gegebenenfalls zu begleiten. Es ermöglicht gemeinsames Lernen und Leben auf Zeit und ist Ort der persönlichen Entwicklung, geistlichen Vergewisserung und Vertiefung professioneller Seelsorge.

(2) Das Seelsorgeseminare bietet darüber hinaus Kurse im Rahmen der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision an.

(3) Im Seelsorgeseminare sind personales, fachliches und geistliches Lernen aufeinander bezogen. Im Dialog zwischen Theologie und Humanwissenschaften werden seelsorgliche Kompetenzen gefördert und erworben. Eigene seelsorgliche Praxis wird kursbegleitend reflektiert.

(4) Die Angebote des Seelsorgeseminars richten sich an den Fortbildungserfordernissen und -interessen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Zielgruppen der in der Seelsorge Tätigen aus. Das Seelsorgeseminare unterliegt für alle Kurse, die im Format der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) angeboten werden, den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und zertifiziert in deren Auftrag Kurse. Im Seelsorgeseminare können auch andere Ausbildungsformate im Rahmen der Standards der DGfP angeboten werden.

(5) Das Seelsorgeseminare arbeitet in der Seelsorgeausbildung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit.

(6) Das Seelsorgeseminare bietet darüber hinaus Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Honorarrichtlinien der EKM an.

§ 3 Leitung des Seelsorgeseminars

(1) Das Seelsorgeseminare wird durch einen Seminarleiter oder eine Seminarleiterin geleitet, der oder die durch das Kollegium des Landeskirchenamtes für die Dauer von sechs Jahren berufen wird. Die Dienst- und Fachaufsicht über den

Seminarleiter oder die Seminarleiterin obliegt der zuständigen Referatsleitung des Landeskirchenamtes, die sie an den zuständigen Referenten oder die zuständige Referentin delegieren kann.

(2) Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin führt die laufenden Geschäfte des Seelsorge-seminars im Rahmen des Haushalts. Er oder sie nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über den Studienleiter oder die Studienleiterin sowie weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr und vertritt das Seelsorge-seminar nach außen.

(3) Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin arbeitet im Fortbildungsausschuss und Seelsorgebeirat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit.

§ 4

Kooperation und Beratung

(1) Das Seelsorge-seminar kooperiert mit anderen Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und anderer Landeskirchen, insbesondere

- dem Pädagogisch-Theologischen Institut,
- dem Predigerseminar beziehungsweise der regionalen Studienleitung,
- dem Pastoralkolleg,
- dem Kirchlichen Fernunterricht,
- der Diakonenausbildung,
- den Seelsorgezentren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und
- der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP).

(2) Zur Unterstützung und Beratung kann das Seelsorge-seminar eine temporäre Beratergruppe bilden.

§ 5

Teilnehmerbeiträge

Das Seelsorge-seminar ist berechtigt Kursgebühren nach einer vom Landeskirchenamt festzusetzenden Gebührenordnung bei den Teilnehmenden zu erheben und Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2017
(5605-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Änderung der Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen und Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Neufassung des Berechnungsbogens zur Bestimmung des Beschäftigungsumfangs

Vom 12. Dezember 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen und Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. September 2010 als Anlage zur Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 272) wird wie folgt geändert:

I. Nr. 2.9.3. wird neu hinzugefügt:

2.9.3. Für die Anrechnung von Fahrzeiten gilt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (z. Zt. § 43 Nr. 3 Absatz 5 vom 14. Juni 2017)

II. Nr. 4. Wird wie folgt gefasst:

4. Zeitliche Bewertung kirchenmusikalischer Dienste

**in der Regel
anzurechnende
Zeit (Stunden)**

4.1. Kantorendienst Probenarbeit

(anzurechnen: Präsenzzeit, d. h. Dauer der Probe plus Vor- und Nachbereitung vor Ort)

Chor	2 bis 2,5
Kinderchor	1 bis 1,5
anderer Vokalchor (Jugend-, Senioren-, Kammer-, Gospelchor, ...)	2
Instrumentalgruppe (Posaunen, Orchester, Band, Blockflöten, ...)	1 bis 2
Zusatzprobe (z. B. vor Gottesdiensten)	1

Vorbereitungszeit: im gleichen Umfang anzusetzen wie die jeweilige Probendauer ohne Vor- und Nachbereitung vor Ort

Andere, unregelmäßige Dienste (anzurechnen: Präsenzzeit)

Offenes Singen, Gemeindesingen	1,5
Vorbereitungszeit Offenes Singen, Gemeindesingen	1,5
Diakonisch-missionarische Einsätze (Geburtstagsingen, Krankenhaussingen, ...)	1
Singen bei Gemeindeveranstaltungen (Gemeindeabend, Seniorennachmittag, ...)	1

4.2. Organistendienst**Gottesdienste und Kasualien**

(anzurechnen: Präsenzzeit, d. h. Dauer plus durchschnittlich 20 Minuten)

Gottesdienst an Sonntagen	1,5
Gottesdienst an Wochenfeiertagen	1,5
Kindergottesdienst, Schulgottesdienst	1
Kasualie, Andacht	0,75
Trauerfeier (im Rahmen des Dienstauftrags)	0,75

4.3. Konzerte im Rahmen des Dienstauftrags

(anzurechnen: erforderliche Präsenzzeit)	3
Konzerte mit selbst geleiteten Gruppen/Ensembles weitere Konzerte (Orgelmusiken, Kammerkonzerte usw.) Gastkonzerte (Betreuung und Begleitung)	

4.4. Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags

Einzelunterricht	1
Gruppenunterricht: unter 4.1. (Instrumentalgruppe) berücksichtigen	–

4.5. Musikalisch-künstlerische Vorbereitung 12/Woche**4.6. Organisatorische Aufgaben und musikalische Schwerpunkte entsprechend Profil und Umfang der Stelle**

Organisation, Verwaltung, Management	4...7/Woche*)
Orgelvorführungen u. ä.	...
Probenwochenenden, Chorfahrten, Rüstzeiten	nach KAVO
Künstlerische Schwerpunkte zugunsten der Gemeinde (z. B. Arrangements, Kompositionen)	1/Woche
andere musikalische Schwerpunkte	...
Instrumenten- und Inventarpflege	0,5/Woche

4.7. Sonstiges

Dienstbesprechung	1...3/Woche*)
Konvent	1/Woche
Kommunikative Aufgaben	1...3/Woche*)
Wegezeiten	nach KAVO

4.8. Beauftragungen oder Aufgaben im Kirchenkreis

Kreiskantorat	4/Woche
andere Aufgaben (z. B. Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher)	...

*) Minimalwert oder Maximalwert gleichzeitig in allen Positionen ist nicht zulässig

III. Nr. 5.1. wird wie folgt gefasst:

5.1. Die Berechnung geht von 44 Arbeitswochen und 6 Urlaubswochen jährlich aus, auch wenn der Urlaubsanspruch im Einzelfall geringfügig abweichen kann. Dies ergibt unter Berücksichtigung der Feiertage bei Vollbeschäftigung 1760 Jahresarbeitsstunden.

IV. Nr. 5.6. wird wie folgt gefasst:

5.6. Für die Arbeitszeitberechnung für Probenwochenenden, Chorfahrten, Rüstzeiten u. ä. sind die Regelungen der KAVO zu beachten (z. Z. § 43 Nr. 3 Abs. 7 KAVO vom 14. Juni 2017).

Artikel 2

Der Berechnungsbogen zur Bestimmung des Beschäftigungsumfangs wird wie folgt neu gefasst:
siehe Anlage

Artikel 3

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2017
(5802)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

A	B	C	D	E
Vorbereitung s-zeit je Dienst	Präsenzzeit je Dienst	Anzahl der Dienste im Jahr	anzurechnende Stunden im Jahr = B x C	anzurechnende Stunden je Woche = D / 44
in der Regel anzurechnende Zeit lt. Richtlinie (Stunden)				
1,5				
1				
1				

Anderer, unregelmäßige Dienste

anzurechnen: Präsenzzeit; bei Offizern und Gemeindegliedern zusätzlich Vorbereitungszeit im gleichen Umfang

Offenes Singen, Gemeindegliedern

Diakonisch-missionarischer Einsatz (Geburtstagsingen, Krankenhaussingen, ...) Singen bei Gemeindeveranstaltungen (Gemeindeabend, Seniorennachmittag, ...)

Organistendienst

Gottesdienste und Kasualien

anzurechnen: Präsenzzeit, d. h. Dauer plus durchschnittlich 20 Minuten

Gottesdienst an Sonntagen

Gottesdienst an Wochenfeiertagen

Kindergottesdienst, Schulgottesdienst

Kasualie, Andacht

Trauerfeier (im Rahmen des Dienstauftrags)

1,5				
1,5				
1				
0,75				
0,75				

Konzerte im Rahmen des Dienstauftrags

anzurechnen: erforderliche Präsenzzeit

Konzerte mit selbst geleiteten Gruppen/Ensembles

weitere Konzerte (Orgelmusiken, Kammerkonzerte usw.)

Gastkonzerte (Betreuung und Begleitung)

3				

in der Regel anzurechnende Zeit lt. Richtlinie (Stunden)	B Präsenzzeit je Dienst	C Anzahl der Dienste im Jahr	D anzurechnende Stunden im Jahr = B x C	E anzurechnende Stunden je Woche = D / 44 bzw. direkt eintragen
--	----------------------------	---------------------------------	--	--

Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags

Einzelunterricht	1			
Gruppenunterricht unter 1. als Instrumentalgruppe berücksichtigten				

Musikalisch-künstlerische Vorbereitung

12 / Woche				
------------	--	--	--	--

Organisation, Verwaltung, Management	4...7 / Woche *)			
Orgelvorführungen u. ä.	nach KAVO			
Probenwochenenden, Chorfahrten, Rüstzeiten	1 / Woche			
Künstlerische Schwerpunkte zugunsten der Gemeinde (z. B., Arrangements, Kompositionen)	0,5 / Woche			
andere musikalische Schwerpunkte				
Instrumenten- und Inventarpflege				

Sonstiges

Dienstbesprechung	1...3 / Woche *)			
Konvent	1 / Woche			
Kommunikative Aufgaben	1...3 / Woche *)			
Wegezeiten	nach KAVO			
.....	*) Minimalwert oder Maximalwert			

B	C	D	E
Präsenzzeit je Dienst	Anzahl der Dienste im Jahr	anzurechnende Stunden im Jahr = B x C	anzurechnende Stunden je Woche = D / 44 bzw. direkt eintragen

in der Regel anzurechnende Zeit lt. Richtlinie (Stunden)

Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags

--	--	--	--

1

Einzelunterricht
 Gruppenunterricht unter 1. als Instrumentalgruppe berücksichtigen

Musikalisch-künstlerische Vorbereitung

--	--	--	--

12 / Woche

Organisation, Verwaltung, Management
 Orgelvorfürungen u. ä.
 Probenwochenenden, Chorfahrten, Rüstzeiten
 Künstlerische Schwerpunkte zugunsten der Gemeinde
 (z. B., Arrangements, Kompositionen)
 andere musikalische Schwerpunkte
 Instrumenten- und Inventarpflege

4...7 / Woche *)
 nach KAVO
 1 / Woche
 0,5 / Woche

Sonstiges

Dienstbesprechung
 Konvent
 Kommunikative Aufgaben
 Wegezeiten

1...3 / Woche *)
 1 / Woche
 1...3 / Woche *)
 nach KAVO

.....

*) Minimalwert
 oder
 Maximalwert

**Neufassung der Satzung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Eisenach-Gotha**

Nachstehend wird die vom Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Gotha am 29. März 2017 beschlossene Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha in der vom Landeskirchenamt am 21. Dezember 2017 genehmigten Fassung veröffentlicht. Durch die Neufassung wurde die Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Gotha vom 30. März 2012 (ABl. S. 148) geändert.

Erfurt, den 21. Dezember 2017
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

**Satzung des Evangelischen
Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha**

Vom 29. März 2017

§ 1
Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Eisenach-Gotha“.
– im folgenden Kirchenkreisverband genannt –
- (2) Der Kirchenkreisverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenach.
- (3) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband Eisenach-Gotha“.

§ 2
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind folgende Kirchenkreise:
 - Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
 - Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
 - Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
 - Kirchenkreis Gotha
 - Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
 - Kirchenkreis Weimar
- (2) Dem Kirchenkreisverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3
Aufgabe des Kirchenkreisverbandes

Der Kirchenkreisverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Eisenach mit Sitz in Eisenach. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Kirchenkreisverbandes die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 3 a
Beschäftigte

- (1) Der Kirchenkreisverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes Eisenach.
- (2) Der Kirchenkreisverband übernimmt zum 1. Januar 2012 nach Maßgabe seines Stellenplanes vorrangig Beschäftigte des bisherigen Kreiskirchenamtes Gotha. Die Beschäftigten werden in einer Anlage zur Satzung aufgeführt.
- (3) Mit den Beschäftigten wird jeweils ein dreiseitiger Überleitungsvertrag zwischen der Landeskirche, dem Kirchenkreisverband und den Beschäftigten geschlossen.

§ 4
Organ des Kirchenkreisverbandes

- (1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Sofern ein Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist, muss der Superintendent seine Stellvertretung übernehmen. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sollen in den Verwaltungsrat jeweils ein weiteres Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen möglichst einer nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Kirchenkreisverbandes dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5
Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 8. Er bestätigt die Eilentscheidung des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrates.
 9. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 10. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
 11. Er beschließt über die Auflösung des Kirchenkreisverbands.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Kreiskirchenräte.
- (4) Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Kirchenkreisverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes (Amtsleiter). Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich.
 2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintenden-ten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
 3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
 4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
 5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
 6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
 7. Er vertritt den Kirchenkreisverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Soweit die Finanzierung des Kirchenkreisverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Kirchenkreisverbands die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.
- (2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeiträge zur
- a) Personalsicherungsrücklage,
 - b) Ausgleichsrücklage,
- sowie sonstige Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeiträge.
- (3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Kirchenkreisverbands

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären.

Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Kirchenkreisverbands.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Kirchenkreisverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Kirchenkreisverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sind dazu anzuhören. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.

(2) Beschäftigte des Kirchenkreisverbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Zweckverbands und in Orientierung an den Stellenfinanzierungskriterien (Anlage 1 der AFG) von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Kirchenkreisverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht, mit Ausnahme von einem Kirchenkreis eingebrachte Immobilien.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht.

**Bekanntgabe der Satzung
der „Stiftung für Kirche und Diakonie
im Kirchenkreis Salzwedel“**

Nachstehend geben wir die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung „Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Salzwedel“ mit Sitz in der Hansestadt Salzwedel, anerkannt und genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 6. September 2017 und anerkannt vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durch Bescheid vom 15. Dezember 2017, bekannt.

Erfurt, den 4. Januar 2018
(7731-20/02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Satzung der
„Stiftung für Kirche und Diakonie
im Kirchenkreis Salzwedel“
(Kurztitel: Kirchenstiftung Salzwedel)**

Vom 21. Juli 2017

Präambel

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden der Dienst der Verkündigung des Evangeliums und die Pflege der daraus entstehenden Gemeinschaft von Frauen und Männern ausgeübt. Die Stiftung möchte die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst und in der Diakonie als Ergänzung zur Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises Salzwedel langfristig und nachhaltig unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Salzwedel“ (Kirchenstiftung Salzwedel).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Hansestadt Salzwedel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Verkündigungsdienstes und der Diakonie im Kirchenkreis Salzwedel und das Einwerben von weiteren Mitteln. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen:
 1. für die Besoldung der Pfarrer,
 2. für die Förderung von Projekten im Verkündigungsdienst,
 3. für die Förderung von diakonischen Projekten,
 4. für die Förderung von kirchenmusikalischen Projekten.

- (3) Die Stiftung wirkt als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Die beschafften Mittel werden von den kirchlichen und diakonischen Körperschaften für die Verwirklichung der vorgenannten Satzungszwecke im Kirchenkreis Salzwedel verwendet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Für die Vermögensanlage gilt die Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Genehmigung der Stiftung.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Beirates müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Beiratsmitglieder, die keiner Gliedkirche der EKD angehören, sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
- (4) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stiftung auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer notwendigen Auslagen entsprechend den Regelungen der EKM.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der Superintendent des Kirchenkreises Salzwedel oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
 - b) der Präses der Synode des Kirchenkreises Salzwedel oder ein von ihm benannter Vertreter und
 - c) der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes Salzwedel oder ein von ihm benannter Vertreter als stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Beirates sowie sachkundige Dritte können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich./ Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder mündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Abstimmungsergebnis der Beschlussfassung sowie der Wortlaut des Beschlusses sind im Protokoll der dem Umlaufverfahren folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Beirates zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Beirates sind:
 - a) der Regionalbischof des Propstsprengels Stendal-Magdeburg oder ein von ihm zu bestellender Vertreter,
 - b) zwei von der Kreissynode entsandte Mitglieder
 - c) der Leiter des Diakonischen Werkes Altmark West oder ein von ihm zu bestellender Vertreter,
 - d) ein Vertreter vom Altmarkkreis Salzwedel,
 - e) zwei vom Beirat gewählte Mitglieder.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstabe b) und e) sowie der bestellten Vertreter nach Buchstabe c) und d) beträgt sechs Jahre.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Beiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Beiratsmitglieder den Beirat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes und
 - e) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder

oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Gäste können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.

(3) Beschlüsse des Beirats werden auf Sitzungen gefasst. Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Beschlüsse können in Eilfällen auch im schriftlichen oder mündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht. Das Abstimmungsergebnis der Beschlussfassung sowie der Wortlaut des Beschlusses sind im Protokoll der dem Umlaufverfahren folgenden Beiratssitzung aufzunehmen.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Beiratvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats und dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13
Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats und die Einstimmigkeit des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht sowie der Stiftungsbehörde.

§ 14
Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung,
Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen gemeinnützigen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Geneh-

migung der kirchlichen Stiftungsaufsicht sowie der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kirchenkreis Salzwedel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung des Bescheides über die Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde - nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das

Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Aken II
2. Pfarrstelle Querfurt
3. Pfarrstelle Sangerhausen I

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Tonna

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stelle

1. Leitung der geistlichen, pädagogischen und kulturellen Arbeit auf der Burg Bodenstern

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Aken II

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Egeln

Stellenumfang: 50 Prozent Pfarrdienst, 50 Prozent Gemeindepädagogik

Predigtstätten: 3, Aken, Chörau, Micheln

Gemeindeglieder: 700 + 57 + 56 = 813

Einwohner: 7 800

Dienstort: Aken

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Arbeitsaufgaben:

- pfarramtliche Dienste und Geschäftsführung der Pfarrstelle
- gemeindepädagogische Angebote für alle Generationen
- Seelsorge und Besuchsdienst in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- konzeptionelle Weiterentwicklung und Umsetzung neuer Ansätze von Gemeindearbeit in Zusammenarbeit mit dem GKR.

Wir bieten:

- räumlich überschaubaren Bereich mit der Chance der intensiven Begegnung mit Menschen
- saniertes Pfarrhaus
- modernes Gemeindehaus
- die Möglichkeit, eigenverantwortlich die Arbeitsfelder nachhaltig zu gestalten und weiterzuentwickeln
- eine lebendige Gemeinschaft Ehrenamtlicher
- Stellensicherheit bis mindestens 2025
- gute Finanzausstattung des Kirchgemeindeverbandes
- gut vernetztes Zusammenspiel mit dem GKR Groß-Rosenburg.

Wir erwarten:

- offenes und kontaktfreudiges Zugehen auf die Menschen
- Lust am gesamten Spektrum der Gemeindearbeit
- die Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen und eine gute Zusammenarbeit
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten mit gegenwartsbezogener Verkündigung
- enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber im Bereich Groß-Rosenburg
- gute Kommunikation mit Haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Interesse an Land und Leuten und Entwicklung einer regionalen Identität.

Wohnsituation:

- Pfarrhaus im Zentrum von Aken in der Nachbarschaft zum Gemeindehaus
- Pfarrwohnung in der 1. Etage, fünf Zimmer, Boden und Abstellraum, Keller, Küche und Bad mit einer Wohnfläche von 118 m²
- im Erdgeschoss: Amtszimmer, Büro, Kopierraum, Archiv, kleine Gästewohnung
- zum Pfarrhaus gehört ein schöner Garten, PKW-Stellplatz, Hof und Nebengelass.

Gebäude und Liegenschaften:

- Kirchen in Aken und Micheln, ein Bethaus in Chörau, jeweils mit Winterkirche, begrenzter Sanierungsaufwand
- komplett saniertes Gemeindehaus in Aken mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten.

Umfeld:

- landschaftlich reizvolle Umgebung im Biosphärenreservat Mittelbe
- Nähe zu Köthen und Dessau-Roßlau
- siehe auch www.aken.de; www.mittelbe.com
- gemeindliche Informationen unter: www.kirche-aken-rosenburg.de

Mitarbeitende:

- eine Sekretärin
- ein Hausmeister
- Team aus ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Kantorin und Küster mit geringfügiger Beschäftigung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, gemeinsam mit uns auf neuen Wegen das Evangelium den Menschen verschiedener Generationen wertvoll zu machen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarramt Aken, Frau Gisela Orb, Poststraße 38, 06385 Aken/Elbe, Tel.: 034909 83522, E-Mail: ggorb@gmx.de
- Kirchenkreis Egeln, Superintendent Matthias Porzelle, Stadtkirchhof 2, 39435 Egeln, Tel.: 039268 98823, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-egeln.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Querfurt

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 007

Dienstszitz: Querfurt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Querfurt mit der Kirchengemeinde Querfurt und den Orten Lodersleben, Gatterstädt und der Kirchengemeinde Ziegelroda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

- Die 1100 Jahre alte Stadt Querfurt liegt an der Straße der Romanik im östlichen Saalekreis.
- Die mittelalterliche Buranlage, das Rathaus aus der Frührenaissance und die spätgotische Stadtkirche sind die bedeutendsten Bauwerke der Stadt.
- Querfurt beheimatet
 - eine Grund- und eine Sekundarschule sowie ein Gymnasium,
 - vier Kindertagesstätten,
 - das Carl-von-Basedow-Klinikum und niedergelassene Ärzte,
 - zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten und gastronomische Einrichtungen,
 - die Diakonie, welche mit der Heilpädagogischen Hilfe Querfurt vertreten ist.
- Direkte Verkehrsanbindungen bestehen zu den Städten Eisleben (27 km), Halle (40 km) und Leipzig (60 km). Der Flughafen Halle/Leipzig ist in 60 Minuten Autofahrt erreichbar.
- Die Autobahnabfahrt Querfurt, an der A 38, ist in zehn Minuten zu erreichen.
- Die Kreisstadt Merseburg mit dem Sitz des Kirchenkreises befindet sich in 35 km Entfernung.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Kirchspielzentrum Querfurt, Kirchplan 2 und wurde vor neun Jahren generalsaniert:

- Wohnfläche: 175 m²
- zwei Kinderzimmer, Schlafzimmer, Wohnzimmer
- Essdiele mit offener Küche
- das Amtszimmer ist in die Wohnung integriert – dies kann nach Absprache geändert werden
- Loggia, Parkplatz, Pfarrgarten, Keller

Das Kirchspiel Querfurt entstand im Jahr 2007 durch Zusammenschluss von 13 Kirchengemeinden mit 36 Kirchengebäuden und 13 Friedhöfen. 2 963 Gemeindeglieder leben im Kirchspiel bei rund 19 000 Einwohnern. Der Kirchenkreis ist in fünf Regionen aufgeteilt. Das Kirchspiel Querfurt bildet im Kirchenkreis eine eigene Region.

In der Region Querfurt gibt es drei Pfarrstellen:

- Pfarrstelle Querfurt (mit 1 007 Gemeindegliedern)
- Pfarrstelle Querfurt-Nord (mit 1 004 Gemeindegliedern)
- Pfarrstelle Querfurt-Süd (mit 952 Gemeindegliedern)

Organisation der Gemeindegliederarbeit im Kirchspiel:

- Der Gemeindegliederkirchenrat weiß um die vielfältigen Aufgaben der Verkündigungsmitarbeiterinnen/Verkündigungsmitarbeiter und unterstützt die Arbeit vor Ort mit der Anstellung von drei Gemeindegliedersekretärinnen mit insge-

samt 42 Stunden für Gemeindegliederarbeit und 25 Stunden für Friedhöfe.

- Der Kirchenkreis stellt einen Laptop und einen Drucker für den Dienst zur Verfügung.
- Die 13 Kirchengemeinden organisieren sich in mehreren Beiräten und arbeiten dem GKR zu.
- Die Bauangelegenheiten werden im Bau- und Finanzausschuss des KSP vorbereitet.
- Der Hauptausschuss bereitet die monatlichen GKR-Sitzungen vor.
- Weiterhin gibt es Gemeindegliederbauausschuss und Friedhofsausschuss.
- Es gibt viele hochengagierte Ehrenamtliche, die gerne ihre Ideen und Gaben einbringen.
- Es bestehen gute ökumenische Kontakte zur katholischen Pfarrgemeinde.
- Das Kirchspiel feiert regelmäßige Veranstaltungen und Feste mit gut organisierten Fahrdiensten.
- Vier Chöre und ein Posaunenchor prägen das musikalische Leben im Kirchspiel.
- Lebendige Partnerschaft mit der Gemeinde Gizycko (Polen) und den Neinstedter Anstalten.

Aufgaben in der Pfarrstelle Querfurt (mit Querfurt, Lodersleben und Gatterstädt) und der KG Ziegelroda:

- pastorale Aufgaben
- drei Seniorenkreise
- Seelsorge- und Hausbesuche, um die Menschen in Freud und Leid zu begleiten und ihnen die Gegenwart Gottes anzusprechen
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Aufgaben im KSP Querfurt:

- pfarramtliche Geschäftsführung des KSP Querfurt
- Geschäftsführung des Kirchspiels nach Absprache mit dem Gemeindegliederkirchenrat und dem Vorsitzenden
- Mitglied im Hauptausschuss und Gemeindegliederkirchenrat
- in der Regel zwei Gottesdienste pro Sonntag, gemeinsame Gottesdienstplanung mit den beiden Kolleginnen und zwölf qualifizierten Lektorinnen/Lektoren

Wir wünschen uns von Ihnen:

- dass Sie gerne in einem Team arbeiten und bereit sind, gemeinsam mit den Kolleginnen/Kollegen eine gute Aufgabenteilung im Kirchspiel nach den vorhandenen Gaben zu entwickeln
- dass Sie sich in die Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises im Konvent einbringen und aus dieser Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen Kraft und Inspiration für Ihren Dienst schöpfen
- Freude an den pastoralen Aufgaben
- Bereitschaft, mit den Menschen vor Ort zu leben und Ihnen zuzuhören, ihre Fragen und Ideen aufzunehmen und dadurch gemeinsam Gemeinde Jesu Christi zu gestalten
- ein hohes Maß an Selbstorganisation
- einen guten Kontakt zu den politischen Gemeinden
- Kenntnis im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln
- eine gute Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Kirchspiel

Sind Sie neugierig geworden und haben Lust bekommen, Teil unseres Teams zu werden, dann freuen wir uns auf Sie und sind unsererseits neugierig, welche Gaben Sie einbringen wollen, um gemeinsam in Gottes Weinberg zu arbeiten.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ekhard Mehlhorn (Vorsitzender des GKR des KSP Querfurt), Tel.: 034771 29804, E-Mail: ekhard.mehlhorn@gmx.de
- Christiane Kellner (Superintendentin im Kirchenkreis Merseburg), Tel.: 03461 3322-0, E-Mail: buero@kk-mer.de
- Kirchenkreis Merseburg: www.kk-mer.de
- KSP Querfurt: www.evkirchequerfurt.de

Zu I. 3.:**Pfarrstelle Sangerhausen I**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4

Gemeindeglieder: 1 765

Dienstszitz: Sangerhausen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

In Sangerhausen läuft vieles wie von selbst, hören wir manchmal. Doch dahinter steckt viel Arbeit in einem gut funktionierenden Team: Ehrenamtliche wollen begleitet sein, Kontakte nach außen und in der Ökumene wollen gepflegt, Familiengottesdienste und Höhepunkte vorbereitet werden.

Phantasievoll und gegenwartsnah gestaltete Gottesdienste, ein reiches kirchenmusikalisches Leben auf hohem Niveau sowie vielfältige Gruppen sprechen Menschen mit verschiedensten Interessen an. Uns ist wichtig, dass wir in der Öffentlichkeit präsent und vernetzt sind. Engagement in der Diakonie, der örtlichen und weltweiten Ökumene oder im Bündnis „Sangerhausen bleibt bunt“ ist in den Gemeinden verwurzelt.

Zwei aktive Stadtgemeinden mit unterschiedlichem Profil und ein Kirchspiel aus zwei Nachbardörfern, gestalten vieles gemeinsam.

Die Gottesdienste finden abwechselnd in der Marktkirche St. Jacobi und der Kirche St. Ulrici (Straße der Romanik) in Sangerhausen sowie vierzehntägig in Oberröblingen und Edersleben statt. Sie werden gemeinsam mit der Inhaberin der Pfarrstelle Sangerhausen II, einem Ruheständler und der Kirchenmusikdirektorin verantwortet; die Beteiligung Ehrenamtlicher ist selbstverständlich. Die Ulrichsgemeinde veranstaltet außerdem monatlich einen „Gerade-Samstags-Gottesdienst“ vor allem für Kirchenferne. Ebenfalls finden monatlich Gottesdienste in den drei örtlichen Pflegeeinrichtungen statt.

Auf dem Gelände des Gemeindehauses befindet sich das Jugendzentrum des Kirchenkreises, in dem auch die monatlichen Konfirmandentage und die Religiöse Kinderwoche durchgeführt werden.

Mit der Stelle ist die Geschäftsführung in zwei Kirchengemeinden verbunden. Die Ulrichsgemeinde führt die Geschäfte selbstständig.

Wer als Pfarrer oder Pfarrer – gern auch am Beginn der Berufslaufbahn – zu uns kommt, sollte Freude daran haben,

- in der Tradition anspruchsvoller und zeitgemäßer Gottesdienste ein eigenes Profil zu finden
- kreativ eigene Ideen einbringen
- mit unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen umzugehen
- neugierig auf Menschen ohne kirchlichen Hintergrund zuzugehen

- die Vielfalt der Gaben in den Gemeinden bündeln
- sich in das öffentliche Leben einzubringen
- im Team zu arbeiten, bestehend aus A-Kantorin, Gemeindepädagogin, Pfarrerin der Pfarrstelle Sangerhausen II, Gemeindegemeindepädagogin und vielen Ehrenamtlichen.

Sangerhausen ist Kreisstadt mit Kindergärten, allen Schulformen und Krankenhaus einschließlich Geburtsstation. Die Stadt liegt verkehrsgünstig am Autobahndreieck A 71/A 38 und verfügt auch über gute Bahnanbindung u. a. nach Halle, Göttingen, Magdeburg, Erfurt.

Die Gebäude befinden sich in gutem Zustand. Das Pfarrhaus mit Balkon und kleinem Garten ist saniert. Die Pfarrwohnung verfügt über fünf Zimmer, Küche, Bad, kleiner Garten, Balkon. Ein separates Amtszimmer ist ebenfalls vorhanden.

Die Stelle der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen wird gleichzeitig in der Stellenbörse der EKM ausgeschrieben. Gern kann sich auch wie bisher ein Paar Pfarrdienst und Kinder- und Familienarbeit teilen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarrerin Margot Runge, Tel.: 03464 577663, E-Mail: m.runge@jacobigemeinde-sangerhausen.de
- Superintendent Andreas Berger, Tel.: 03475 648631, E-Mail: Superintendent@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Zu II. 1.:**Kreisfarrstelle für Gefängniseseelsorge in der JVA Tonna**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Gotha

Stellenumfang 75 Prozent

Dienstszitz: Tonna

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2018, befristet auf sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht durch den Kreiskirchenrat

Die Justizvollzugsanstalt Tonna ist mit Im Kirchenkreis Gotha ist zum 1. September 2018 eine Kreisfarrstelle für Gefängniseseelsorge mit einem Dienstumfang von 50 Prozent in der JVA Tonna zu besetzen. 489 Haftplätzen die größte Haftanstalt im Freistaat Thüringen. Sie ist zuständig für den Vollzug von männlichen Gefangenen mit einem Strafmaß von mindestens zwei Jahren.

Es stehen der Gefängniseseelsorge angemessene Räume zur Verfügung (ökumenisch genutzter Gottesdienstraum, Gruppenraum, Teeküche, Büro).

Die Aufgaben der Gefängniseseelsorge umfassen:

- Seelsorge an den Gefangenen
- Seelsorge an den Bediensteten in der JVA
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen
- Begleitung von Gefangenen in der Lockerungsphase
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen
- Regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote
- Teilnahme an den Konferenzen der JVA
- Mitarbeit in der Konferenz für Gefängniseseelsorge der EKM
- Mitarbeit in der Nachbereitschaft der Gefangenen-Telefonseelsorge (fünf Dienste pro Monat)
- Vernetzung mit dem Kirchenkreis
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Verpflichtende Inanspruchnahme von Supervision

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder eine vergleichbare
- Fortbildung
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- Seelsorgliche Kompetenz
- Rollenklarheit
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Eine Hospitation im Vorfeld einer Bewerbung bzw. möglichen Stellenantritts ist erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Friedemann Witting, Tel.: 03621 302925, E-Mail: kirchenkreis-gotha@arcor.de
- Kirchenrätin Ulrike Spengler, Tel.: 0361 51800 332, E-Mail: Ulrike.Spengler@ekmd.de

Zu III:

Zu IV. 1.:

Leitung der geistlichen, pädagogischen und kulturellen Arbeit auf der Burg Bodenstein

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die landeskirchliche Pfarrstelle für die

Leitung der geistlichen, pädagogischen und kulturellen Arbeit auf der Burg Bodenstein

neu zu besetzen. Der bewerbungsberechtigte Personenkreis umfasst Pfarrerinnen/Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen.

Die Burg Bodenstein ist eine Familienbildungs- und Erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Ferien- und Urlaubsangebote mit pädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet. Die Burg liegt in landschaftlicher reizvolle Gegend im Herzen Deutschlands, in der Mitte des Landkreises Eichsfeld in Nordthüringen. Sie bietet mit 44 Gästezimmern, Gruppen- und Gemeinschaftsräumen mit bis zu 111 Schlafmöglichkeiten für Gäste Platz. In den nahegelegenen Städten Worbis, Leinefelde und Duderstadt befinden sich Kindergärten und Schulen sowie gute Einkaufsmöglichkeiten.

Schwerpunkte der Arbeit:

- Gestaltung des geistlichen Lebens für und mit allen Altersgruppen (Familien, Kinder, Gruppen)
- Leitung des pädagogischen Teams sowie Förderung der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren gemeinsame mit dem Burg-Team
- seelsorgerliche Begleitung von Gästen
- Budgetverantwortung

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- Freude am Gespräch und an der Vermittlung geistlicher/theologischer Themen hat
- Kompetenzen in der Arbeit mit Familien, Erwachsenen und Kindern mitbringt

- ganzheitlich und erlebnisorientiert, kreativ, offen, neugierig und eigenverantwortlich arbeiten möchte
- ansprechende Angebote und Projekte für die inhaltliche Arbeit entwickelt
- konzeptionell arbeiten möchte
- Freude an der Arbeit im Team hat
- Führungs- und Leitungsqualitäten mitbringt

Wir bieten:

- eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- Einbindung in die Arbeit im Kirchenkreis Mühlhausen
- gute Zusammenarbeit im Burg-Team
- eine Dienstwohnung

Die Dienstwohnung liegt im nahen Umfeld der Burg. Es steht eine Doppelhaushälfte oder das gesamte Doppelhaus mit Garten zur Verfügung. Die Wohnung einer Doppelhaushälfte ist ca. 139 m² groß (sechs Zimmer, Küche, Bad) und auf zwei Etagen verteilt.

Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der geistlichen, pädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstein wird mit vollem Dienstumfang (100 Prozent) für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Stelle ist auch für Menschen in der dritten Berufsphase ansprechend.

Anstellungsvoraussetzungen:

Zweites Theologisches/Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Oberkirchenrätin Martina Klein, Bildungsdezernentin im Landeskirchenamt der EKM, Tel.: 0361 51800-201, E-Mail: martina.klein@ekmd.de
- Propst Dr. Christian Stawenow, Tel.: 0176 49671154, E-Mail: christian.stawenow@ekmd.de
- Ralf Lippold, Leiter der Burg Bodenstein, Tel.: 036074 970, E-Mail: lippold@burg-bodenstein.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 31. März 2018 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Sonstige Stellen

**Theologischer Vorstand (m/w)
für das Diakoniewerk Halle (Saale)**

Das Diakoniewerk Halle (Saale) betreibt als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts ein akademisches Lehrkrankenhaus mit 250 Betten, zwei Altenpflegeeinrichtungen und ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus gehört die Johann Christian Reil gGmbH Poli Reil als ambulantes Versorgungszentrum dazu. Als Ausbildungsbetrieb ist das Diakoniewerk Teil der Christlichen Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe und unterhält eine Kindertagesstätte. Insgesamt sind im Diakoniewerk mehr als 700 Mitarbeitende beschäftigt, von denen ca. 1/5 einer Kirche angehören.

Stellenangebot

Das Kuratorium sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Theologischen Vorstand (m/w)**, der das Diakoniewerk Halle gemeinsam mit dem Kaufmännischen Vorstand nach innen und außen vertritt. Dienort ist Halle (Saale).

Aufgaben:

- Theologische Leitung des Diakoniewerkes und Sprecher des Vorstandes
- Weiterentwicklung der diakonischen Tradition im Rahmen der gemeinsamen Unternehmensidentität, sowie die Pflege der Beziehungen zu Diakonie und verfasster Kirche
- Verantwortung für Seelsorge und die Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten im Diakoniewerk
- Begleitung der Schwesternschaft (Diakonissen)
- Weiterentwicklung der Ethikarbeit und des Bildungsbereiches

Erwartet werden:

Fachliche Methoden und Kompetenzen

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich evangelischer Theologie, 2. Examen, ordiniert, Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD
- Führungserfahrung im kirchlichen und diakonischen Bereich ist wünschenswert
- Ausgewiesene Kenntnisse der aktuellen theologischen und sozialdiakonischen Diskurse
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrung in der Gestaltung von Kooperationen, beispielsweise mit unterschiedlichen Trägern sozialer Arbeit
- Fähigkeit zur Vernetzung mit Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern im Gesundheitswesen, idealerweise auch im kirchlichen Bereich

Unternehmerische Kompetenz und Handlungskompetenz

- Sehr gutes strategisches Verständnis gepaart mit analytischen Fähigkeiten
- Sehr gutes Verständnis für das Schnittstellenmanagement, Interdisziplinarität, sektorenübergreifende Zusammenarbeit
- Einbeziehung der politischen, marktseitigen und insbesondere diakonische Strukturen und Situationen in die Entscheidungen für das Werk
- Ausgeprägte Dienstleistungsorientierung allen internen und externen Partnern gegenüber
- Identifikation von Chancen und Risiken, Entscheidungsfähigkeit auch in unklaren Situationen
- Fähigkeit, Prozesse in Einklang mit den diakonischen Zielen aktiv zu gestalten und umzusetzen, Vorantreiben und Steuern von Maßnahmen

Soziale und kommunikative Kompetenz

- Kommunikative Kompetenz für die Arbeit in Gremien und in der Öffentlichkeit
- Aktives Betreiben von Netzwerkarbeit, intern und extern
- Fähigkeiten zur Moderation von Prozessen der Entscheidungs- und Zielfindung
- Diplomatisches Geschick und Fähigkeit zum transparenten Austausch mit verschiedenen Interessensgruppen
- Freundlicher, respektvoller und wertschätzender Kommunikationsstil, Integrationsfähigkeit auf allen Ebenen
- Teamorientierung mit ausgeprägter Kooperationsfähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- Überzeugungs- und Durchsetzungskraft bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Konfliktlösung, Kompromissfähigkeit

- Sehr gute Repräsentationsfähigkeit, sicheres und verbindliches Auftreten, idealerweise gewisse charismatische Vertretung der Themen

Führungskompetenz

- Faire und wertschätzende Führung von Mitarbeitenden und Teams
- Fähigkeit, Mitarbeitende für anstehende Veränderungen zu motivieren und mitzunehmen
- Professioneller Umgang mit schwierigen Situationen
- Souveräne Gesprächsführung
- Gezielte Delegation von Aufgaben mit Kontrolle und Coaching, Sicherung der Ergebnisse
- Fähigkeit zu konstruktivem Feedback im Alltag und in Mitarbeiterjahresgesprächen
- Weiterentwicklung und Förderung von Mitarbeitenden, Übertragung von Verantwortung mit Gestaltungsspielräumen
- Vorbildrolle

Selbstkompetenz

- Ausgeprägte Leistungs- und Erfolgsorientierung
- Eigenverantwortlicher, zielorientierter und systematischer Arbeitsstil
- Persönliche Reife, Reflexionsfähigkeit
- Lernfähigkeit und Kritikfähigkeit
- Durchhaltevermögen und Belastbarkeit
- Ausgewogenheit in Entscheidungen
- Positive und dynamische Grundhaltung

Werte

- Verankert im christlichen Wertesystem und in der Evangelischen Kirche sowie eindeutige Vertretung der Werte nach außen
- Wertschätzung und Leben „alter Tugenden“ wie Respekt, Aufrichtigkeit, Fleiß, Verlässlichkeit

Die Aufgabe fordert und bietet einen großen Gestaltungsspielraum sowie ein hohes Maß an Eigenständigkeit. Es besteht die Möglichkeit der eigenen Fort- und Weiterbildung.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **28. Februar 2018** schriftlich an das Büro des Vorsitzenden des Kuratoriums, Dr. Johann Schneider, Regionalbischof von Halle und Wittenberg, Puschkinstr. 27, 06108 Halle (Saale) oder per E-Mail an regionalbischof.halle-wittenberg@ekmd.de oder seine Stellvertreterin, Frau Silke Boß, silke-boss@gmx.de

Wir sichern Ihnen Diskretion und Vertraulichkeit zu.

Urlaubsseelsorgedienst im europäischen Ausland und mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2018 noch ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland möglich ist

Änderungen vorbehalten

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/ Westjütland	22. Juli bis 9. September
Hune/Nordjütland	11. bis 31. August
Marielyst/Falster	18. August bis 1. September
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September

Kongsmark/Rømø Poulsker/Bornholm	August August	Mayrhofen und Fügen Medraz und Neustift	Juli oder August Mitte Juli bis Ende August
FRANKREICH Insel Oléron	13. bis 31. August	Seefeld und Telfs Wörgl	Juli und August Juli und August
ITALIEN Brixen und Bruneck	17. bis 29. August Weihnachten 2018/2019	Salzburg Bad Gastein und Bad Hofgastein Lofer Mittersill	August Juli oder August 28. Juni bis 17. Juli und Mitte bis Ende September
Gardone/Gardasee	1. bis 14. Juni und 21. bis 31. August	Zell am See	28. Juni bis 10. Juli und 27. Juli bis Ende September
Lazise und Bardolino/Gardasee Sulden/Südtirol	17. Juli bis 2. August August	Steiermark Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September
NIEDERLANDE Cadzand/Zeeland Callantsoog/Nordholland Oostkapelle/Zeeland Zoutelande/Zeeland	28. Juli bis 11. August August 10. bis 31. August 17. bis 31. August	POLEN Gizycko / Masuren	5. Juni bis 28. Juli und 13. August bis 10. September
ÖSTERREICH Burgenland Modellregion Neusiedlersee – Rosalia	Juli bis September	SCHWEDEN Mariannelund/Småland	20. Juni bis 18. Juli
Bad Tatzmannsdorf	28. Juni bis 9. Juli und August	Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchen- amt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 9. bis 13. April 2018 statt.	
Neusiedl am See und Gols Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/ Zurndorf	16. bis 28. August Juli oder August	Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge (auch unter www.ekd/jobs.de)	
Kärnten Modellregion Ossiacher See – Gerlitzten Alpe	1. Juni bis 17. Juli und 16. August bis Ende September	La Paz/Bolivien Quito/Ecuador (mit Schulunterricht) Nizza/Frankreich Rhodos/Griechenland Kreta/Griechenland Arco/Italien	15.07.2018–14.05.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 Ostern 2018 bis 31.10.2018
Modellregion Gailtal – Lesachtal – Weißensee	Januar bis Mitte Februar 2019	Bari/Italien Amman/Jordanien	01.09.2018–30.06.2019 Ende November 2018–31.05.2019
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg Feld am See und Afritz Velden und Wernberg/Wörthersee Weißensee/Techendorf	Mitte bis Ende August 9. bis 28. August 16. bis 28. August 28. Juni bis 10. Juli	Malta Algarve/Portugal Porto/Portugal Belgrad/Serbien Bilbao/Spanien Costa Blanca/Spanien Costa del Sol/Spanien Fuerteventura/Spanien Gran Canaria/Spanien Lanzarote/Spanien Mallorca/Spanien Teneriffa-Süd/Spanien Teneriffa-Nord/Spanien Pattaya/Thailand Alanya/Türkei Heviz/Ungarn Limassol/Zypern	01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019 01.09.2018–30.06.2019
Niederösterreich Baden bei Wien	1. bis 18. Juni, 12. bis 24. Juli und September		
Oberösterreich Modellregion Inneres Salzkammergut	28. Juni bis 10. Juli und Mitte bis Ende August		
Attersee Gmunden/Traunsee Mondsee und Unterach/Mondsee Scharnstein St. Wolfgang/Wolfgangsee	28. Juni bis 24. Juli 28. Juni bis 7. August 28. Juni bis 17. Juli Juli oder August 28. Juni bis 14. August		
Osttirol Lienz und Umgebung	28. Juni bis 7. August		
Tirol Jenbach und Umgebung Kitzbühel Kufstein/Thiersee	9. bis 28. August Juli und 16. August bis 4. September Mitte Juli bis Mitte August		

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 18. November 2017 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

1. Die 2. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wird eine Kreisgemeindepädagoginnenstelle (für eine ordinierte Gemeindepädagogin) mit vollem Dienstumfang (50 Prozent Gemeindepädagogik und 50 Prozent Vertretungsdienste) für die Dauer von sechs Jahren, bis 31. Dezember 2023, im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau errichtet.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 18. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Die Kreispfarrstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird vom 1. Januar 2020 um sechs Jahre verlängert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 4. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Jena

Verlängerung der III. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Jena mit Wirkung vom 1. Mai 2018 befristet bis zum 30. April 2024 mit 50 Prozent Dienstumfang.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Greiz vom 27. April 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Greiz

Die Pfarrstelle Pöllwitz wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Pfarrstelle Pöllwitz-Schönbach umbenannt.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 30. Oktober 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Schleiz

Verlängerung der Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz befristet bis zum 31. Juli 2018 mit dreiviertel Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 4. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenberg

Errichtung einer Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienst mit Wirkung vom 1. Januar 2018 mit halbem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 4. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Weimar

Errichtung einer Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Weimar mit Wirkung vom 1. April 2018 befristet auf drei Jahre mit vollem Dienstumfang (dreiviertel Dienstumfang im Bereich Archiv und ein viertel Dienstumfang Vertretungsdienste im Kirchenkreis).

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Weimar vom 13. Dezember 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Weimar

Die Kreisgemeindepädagoginnenstelle im Kirchenkreis Weimar ist mit Wirkung vom 1. April 2018 mit vollem Dienstumfang (dreiviertel Dienstumfang im Bereich Jugendarbeit und ein viertel Dienstumfang Entlastungsdienst im Pfarrbereich Weimar) unbefristet.

Erfurt, den 22. Dezember 2017
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Umlage von Versicherungsprämien –
Umlageprämien 2018**

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerver-
sicherung auf Dritte umgelegt werden können, zum Beispiel
im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen oder für die
Kalkulation der Friedhofsgebühren, sind die nachstehenden
Umlageprämien zugrunde zu legen:

Vermieteter Wohnraum	Prämie inkl. Vers.-Steuer	
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,74 €
Haus- und Grundbesitzer- Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,12 €
Kindergarten/ Kindertagesstätten	Prämie inkl. Vers.-Steuer	
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,74 €
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,50 €
Unfall-Versicherung	je Platz	1,02 €
Friedhöfe	Prämie inkl. Vers.-Steuer	
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,71 €
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeiter	9,00 €

Die ausgewiesenen Prämien wurden von der Ecclesia Ver-
sicherungsdienst GmbH für die Versicherungsverträge der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ermittelt. Sie
berücksichtigen die Prämienrichtzahl für 2018 von 18,1 sowie
die aktuellen Versicherungssteuersätze von 13,2 Prozent für
die Feuer-Versicherung und 19 Prozent für die sonstigen Versi-
cherungssparten.

Erfurt, den 2. Januar 2018
(7632-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

**Bekanntgabe des Siegels für die Evangelische
Schulstiftung in Mitteldeutschland mit dem
Beizeichen „24“ für die Evangelische
Grundschule Halle**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Schulstiftung
in Mitteldeutschland seit dem 1. August 2017 ein Kirchensie-
gel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer
4.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE SCHULSTIFTUNG
IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem
Beizeichen „24“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „24“ im Scheitelpunkt führt
die Evangelische Grundschule Halle.

Erfurt, den 15. Dezember 2017
(6265-02:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



 KIRCHENERdgas

Neue Erdgaspreise bei der HKD - sparen Sie jetzt!

KIRCHENERdgas.

Top-Konditionen bei der HKD - auch für Sie privat.

Egal ob Einrichtung, Mitarbeiter oder Privatperson - bei uns können Sie alle beim Bezug von KIRCHENERdgas noch mehr sparen. Schauen Sie am besten gleich einmal in unserem **Tarifrechner** unter **kirchenshop.de** nach, wieviel Sie sparen können!

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren **PRONatur**-Tarifen
- Preisgarantie bis 31.12.2019

 **erdgas.kirchenshop.de**

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr
energie@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.